

Anlage Bk 20

VOIGT SALUS.

Rechtsanwälte VOIGT SALUS, Rankestraße 33, 10789 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dipl. Pol. Bernd Schrader
Westfälische Str. 41
10711 Berlin

vorab per Telefax: 89 09 37 88

Ihr Zeichen: 297008 in
Ihr/e Mandant/in: Bernd F. Lunkewitz

Bitte stets angeben:

**Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Verwalter über das
Verfahren der Aufbau Verlagsgruppe GmbH ././ Bernd F. Lunkewitz**

Sehr geehrter Herr Kollege Schrader,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (vormals Aufbau Verlagsgruppe GmbH) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Mandant die sich aus dem Eigenkapitalersatzrecht ergebenden Wirkungen, die zwischen Ihrem Mandanten, Herrn Bernd F. Lunkewitz, und Herrn Voigt-Salus streitig sind, nicht in die Vergleichslösung einfließen lassen, die in Bezug auf die gemeinsame Veräußerung des Aufbau Verlages gefunden wurde.

Die von Herrn Voigt-Salus geltend gemachten Rechtsfolgen des Eigenkapitalersatzrechtes betreffen insbesondere auch Rückgewähr- und Erstattungsansprü-

Rechtsanwälte
Kathrin Dorothea Rost

Büro Berlin
Rankestraße 33, 10789 Berlin
Tel. 030 2128020
Fax 030 2128022
kathrin.rost@voigtsalus.de

Sachbearbeiterin:
Frau Penrych

Zeichen: 280/08RO06

Durchwahl: 030 2128022
Datum: 12.05.2010

Sicherheitsnummer: 231/166/30303

JOACHIM VOIGT-SALUS¹
Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
OLIVER SIETZ²
Insolvenzverwalter
Diplom-Volkswirt
ANDREAS GERNER³
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
DR. IRIS HENDEL⁴
Fachanwältin für Arbeitsrecht
BEATRIX HERZOGIN VON
OLDENBURG⁵
THOMAS ELLRICH⁶
KATHRIN DOROTHEA ROST⁷
RALF HAGE⁸
Insolvenzverwalter

www.voigtsalus.de
berlin@voigtsalus.de

PARADISO/2204.DRM

Seite 1 von 2

¹BÜRO BERLIN
Rankestraße 33, 10789 Berlin
Tel. +49 30 2128020, Fax +49 30 21280222

²BÜRO DRESDEN
Obergraben 10, 01097 Dresden
Tel. +49 351 2509090, Fax +49 351 2509099

³BÜRO KÖLN
Pferdemengenstraße 24, 50968 Köln
Tel. +49 221 3762075, Fax +49 221 380672

⁴BÜRO LEIPZIG
Großer Brückthaus 1, 04103 Leipzig
Tel. +49 341 231780, Fax +49 341 23178222

Seite 2

che zugunsten der Insolvenzmasse, soweit der die Finanzierungsfolgen-Verantwortung tragende Gesellschafter nach Eintritt der wirtschaftlichen Krise, Befriedigung für seine Forderungen erlangt oder aus Mitteln der Gesellschaft befreit worden ist.

Nach unserer Ansicht bestehen gegenüber Ihrem Mandanten, Herrn Bernd F. Lunkewitz, derartige Ansprüche jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der von der Insolvenzsuldnerin an Ihren Mandanten geleisteten Mietzahlungen für das Objekt Neue Promenade 6 in 10178 Berlin.

Konkret hat Ihr Mandant die seit Dezember 2005 bis einschließlich April 2008 gemäß § 135 InsO a.F. bzw. gemäß 30, 31 GmbHG analog (sogenannte Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatz) erhaltenen Mietzinsen für das Objekt Neue Promenade 6 in 10178 Berlin zu erstatten, weil das Nutzungsverhältnis seit Dezember 2005 eigenkapitalersatzrechtlich verstrickt war. Der Rückzahlungsanspruch beläuft sich auf 494.446,12 € zzgl. Zinsen.

Im Einzelnen:

1. Ihr Mandant hat der Insolvenzsuldnerin mit Vertrag vom 18.09.1996, geändert durch Ergänzungsvereinbarung vom 31.01.2000 und 19.03.2001/30.03.2001, Räumlichkeiten in dem Objekt Neue Promenade 6 zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsüberlassung stellt eine darlehensgleiche Finanzierungsleistung im Sinne des § 32 a Abs. 3 S. 1 GmbHG a.F. dar, die – mit Kauseneintritt – ebenso wie ein Gesellschafterdarlehen den Wirkungen des Eigenkapitalersatzrechtes unterfällt.
2. Zwar war Ihr Mandant zu keinem Zeitpunkt unmittelbarer Gesellschafter der Insolvenzsuldnerin, das Eigenkapitalersatzrecht gilt jedoch auch für den Gesellschafter, der etwa über eine zwischengeschaltete Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf die Insolvenzsuldnerin, vornehmlich aufgrund einer qualifizierten Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte, ausüben kann. Ihr Mandant konnte über die zwischengeschaltete BFI. Beteiligungsgesellschaft mbH stets über die Geschicke der Insolvenzsuldnerin bestimmen.

Seite 3

3. Die Insolvenzschuldnerin ist jedenfalls mit Verkündung des Urteils des Landgerichts Frankfurt/Main am 18.11.2005 (GeschNr. 2-27 O 238/04) in eine wirtschaftliche Krise im Sinne des § 32 a Abs. 1 GmbHG a.F. geraten. Bilanziell hätte die Insolvenzschuldnerin spätestens seit diesem Zeitpunkt Rückstellungen für die im Raum stehenden, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle angemeldeten, Ansprüche bilden müssen, war also bei sachgerechter Bilanzierung überschuldet.
4. Obwohl die Insolvenzschuldnerin ab Kriseneintritt zur unentgeltlichen Nutzung der von Ihrem Mandanten überlassenen Mieträume berechtigt war, erfolgten – bis einschließlich März 2008 – gleichwohl Mietzahlungen. Der monatliche Netto-Mietzins belief sich dabei auf 17.658,79 €, so dass sich – für 28 Monate – ein Erstattungsanspruch in Höhe von 494.446,12 € ergibt.
5. Die Rückzahlung der zwischen Juni 2007 und März 2008 geleisteten Mietzahlungen (10 Monate) kann auf § 135 Ziff. 2 InsO a.F. gestützt werden. Insoweit entstehen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (01.09.2008) kraft Gesetzes Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Eine Berechnung der bis zum heutigen Tag aufgelaufenen Zinsen erhalten Sie anliegend.

Wir fordern Ihren Mandanten hiermit auf, den Betrag in Höhe von 494.446,12 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus 176.587,90 € seit dem 01.09.2008 insgesamt p.d.

512.922,71 €

spätestens bis zum

25.05.2010